

# Amtsgericht Lünen

## BESCHLUSS

§§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 4 WEG; 37 Abs. 2 BGB

**Weigert sich der amtierende Verwalter, eine Eigentümerversammlung einzuberufen, kann ein Eigentümer auf seinen Antrag hin gerichtlich ermächtigt werden, eine Eigentümerversammlung einzuberufen; §§ 44 Abs. 4 a.F. WEG, 37 Abs. 2 BGB analog.**

AG Lünen, Beschluss vom 22.08.1973; Az.: 3 II 2/73

### Tenor:

Die Antragsteller werden nach §§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. IV WEG in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 BGB (vgl. Weitnauer-Wirths, 4. Aufl., Anm. I, 1 zu § 24 WoEigG und Bärmann-Pick, 2. Aufl., Anm. 7 zu § 24 WoEigG mit weiteren Nachweisen) gerichtlich ermächtigt,

eine Wohnungseigentümerversammlung aller Wohnungseigentümer des Objekts [...], [...] ([...] = Wohnungsgrundbücher von Lünen Blatt [...]) einzuberufen mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- a) Mängelbeseitigung und Gewährleistung,
- b) Berichtigung der lt. Protokollen beanstandeten Rechnungen im Rechnungsjahr 1971,
- c) Vorlage des alten und wieder neu angelegten Sparkassenbuchs mit den Rücklagen,
- d) Grundstückseinzäunung,
- e) Wageneinstellplätze am Kelleraufgang,
- f) Beschlußfassung über die Person, insbesondere Abberufung der Verwalterin

### Gründe:

Die Antragsgegnerin hat als eingesetzte Verwalterin entgegen § 24 Abs. 1 WEG die letzte Wohnungseigentümerversammlung (für das Rechnungsjahr 1970) am 17.03.1971 abgehalten und trotz ihrer Aufforderung von Wohnungseigentümern (u.a. vom 14.04.1972, 25.08.1972, 23.03.1972 und 05.04.1973) und trotz Ihrer in diesem Verfahren am 07.06.1973 angekündigten Einberufung für Ende Juni 1973 bis heute keine neue Wohnungseigentümerversammlung einberufen. Von daher waren die Antragsteller gerichtlich zu ermächtigen, eine Eigentümerversammlung einzuberufen. Unter diesen Umständen erscheint eine vorherige mündliche

Verhandlung als untunlich.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Lünen, den 22. August 1973

Amtsgericht

Schürmann

Richter am Amtsgericht

Gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Diese müsste binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei diesem Gericht oder dem Landgericht Dortmund eingegangen sein.